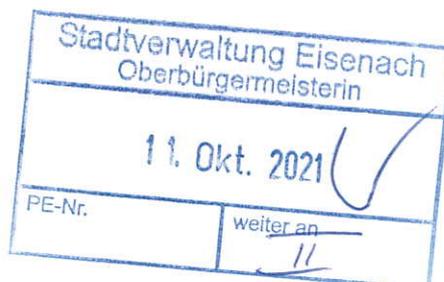




Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Stadtverwaltung Eisenach
Markt 2
99817 Eisenach



K: 20
= PR

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Christian Höfinger

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3214732
Telefax +49 (361) 57-3214008

Christian.Hoefinger@
tsk.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5678/36
75325/2021

Erfurt
04. Oktober 2021

Bewilligungsbescheid

Zuwendungen aus dem Landeshaushalt 2021
Kapitel 0208, Titel 685 84, Haushaltsjahr 2021
für das Vorhaben 500 JAHRE BIBELÜBERSETZUNG 2021/2022 - Festival der Sprache im Rahmen der der Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst

Bezug: Antrag vom 13.10.2020, in der Fassung vom 21.06.2021
Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vom 15.12.2020

- Anlagen:** - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bund
- Ausgaben- und Finanzierungsplan (Stand: 21.06.2021)
 - Formblatt Rechtsmittelverzichtserklärung
 - Formblatt Mittelabruf
 - Formblatt Mitteilungen

- *** Die Anlagen werden ausschließlich per E-Mail verschickt. ***

Auf Ihren Antrag erhalten Sie für das o. g. Vorhaben eine nicht rückzahlbare Zuwendung als **Projektförderung** bis zur Höhe von maximal

200.000,00 Euro

(in Worten: Zweihunderttausend Euro).

Die endgültige Höhe der Zuwendung wird nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgesetzt. Sie richtet sich nach der Finanzierungsart sowie nach den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen (vgl. Nr. 2 ANBest-P).

Thüringer
Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Dienstgebäude
Abteilung 4 „Kultur und Kunst“:
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

www.thueringen.de



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

Rechtsgrundlage ist die o. g. Richtlinie in Verbindung mit §§ 23, 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), §§ 49, 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrenssetzung (ThürVwVfG) und Thüringer Haushaltsgesetz 2021 (ThürHHG 2021).

Die Zuwendung steht wie folgt zur Verfügung:

2021: 6.000 €
2022: 194.000 €

Die Mittel sind nicht übertragbar und müssen vollständig in dem jeweiligen Jahr abgerufen werden.

Bewilligungszeitraum

Der Zuwendungsbescheid gilt für den Zeitraum vom **01.01.2021** bis **31.12.2022**. Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden. Als Ursache für eine Ausgabe wird der Abschluss des entsprechenden Vertrags bzw. die Bestellung angesehen.

Der Antragsteller hat nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde mit dem Projekt begonnen. Von Nr. 1.3 der VV zu § 44 ThürLHO wird daher eine Ausnahme gewährt.

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Somit umfasst die Zuwendung den Teil an den **zuwendungsfähigen Ausgaben** in Höhe von **603.200,00 €**, der nicht durch eigene und sonstige Mittel gedeckt werden kann. Ermäßigungen nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Bei **Ausfall von Drittmitteln/Spenden** ist der Eigenanteil zu erhöhen oder sind die Gesamtausgaben zu reduzieren und ein entsprechendes **geänderter Kosten- und Finanzierungsplan** einzureichen und **von der Bewilligungsbehörde bestätigen** zu lassen.

Zuwendungszweck

Die bewilligten Mittel dürfen nur für das o. g. Vorhaben entsprechend ihrem o. g. Antrag verwendet werden. Der in der Anlage dargestellte, geprüfte Gesamtfianzierungsplan (Stand: 21.06.2021) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses, der Einzelansätze und deren Zweckbestimmung verbindlich. Änderungen, die über die Ermächtigung in Nr. 1.2 ANBest-GK (Überschreibung einzelner Ausgabenansätze bis zu 20 v. H. bei entsprechender Einsparung anderer Einzelansätze) hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
Dem Antrag ist sodann eine Neufassung des Gesamtfianzierungsplanes beizulegen.

Inventarisierungspflicht

Alle Gegenstände zur Erfüllung des Zuwendungszwecks, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 € übersteigen, sind zu inventarisieren.

Zeitliche Bindung für beschaffte oder hergestellte Gegenstände

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert über 800 € sind für den Zuwendungszweck gebunden. Die Dauer der Bindung richtet sich nach den aktuellen Abschreibungstabellen (§ 7 Abs 1 Einkommensteuergesetz - EStG). Die ermittelte Dauer ist in der Inventarisierungsübersicht zu vermerken.

Eine Veräußerung oder anderweitige Verwendung des zweckgebundenen Gegenstandes ist vor Ablauf der zeitlichen Bindung nur mit Einverständnis der Bewilligungsbehörde erlaubt.

Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann der Zuwendungsempfänger über die Gegenstände frei verfügen.

Auszahlungsverfahren

Zahlungen aus diesem Zuwendungsbescheid können frühestens nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides) erfolgen. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn beiliegender Rechtsmittelverzicht unterschrieben umgehend zurückgesendet wird.

Die **Überweisung** der Mittel erfolgt **auf schriftliche Anforderung** zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks.

Verwendungsfrist

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von **6 Wochen** nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Soweit Mittel nicht oder nicht innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung verbraucht werden, ist der Thüringer Staatskanzlei unverzüglich zu unterrichten (siehe Nr. 1.4 und Nr. 5.4 ANBest-P).

Verwendungsnachweis

Der Zwischennachweis und der Gesamtverwendungsnachweis sind gegenüber dem Bundesverwaltungsamt zu erbringen.

Den Gesamtverwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis auf Ausgabenbasis, tabellarische Belegliste, Sachbericht sowie ggf. Pressemitteilungen) legen Sie bitte bis zum **30.06.2023** in einfacher Ausfertigung vor.

Von der Vorlage von Belegen bitte ich hierbei zunächst abzusehen.

In der Belegliste sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen, die im Rahmen des Projektes angefallen sind, nach der Gliederung des Finanzierungsplanes aufzuführen. Als Einnahmen gelten alle Mittel (z.B. auch Eigenmittel, BKM-Zuschuss), die zur Finanzierung der Maßnahme eingesetzt worden sind.

Dem Sachbericht bitte ich jeweils ein Belegexemplar der im Rahmen des Projektes ggf. hergestellten Publikation und – soweit vorhanden – Presseberichte etc. beizufügen.

Die Originalbelege (einschl. Zahlbelege, Vergleichsangebote, Ausschreibungenunterlagen usw.) bitte ich so aufzubewahren, dass sie jederzeit zur Prüfung vorgelegt bzw. eingesehen werden können.

Da der Zweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist, ist bis spätestens **30.04.2022** über die im Jahr 2021 erhaltenen Beträge ein Zwischenbericht nach Nr. 6.1 Satz 2 ANBest-P zu führen. Der Zwischenbericht besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste), in welchem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

Der TSK ist ebenso eine Ausfertigung des Zwischenberichtes, des Gesamtwendungsberichtes, des Sachberichtes, ggf. auch Presseunterlagen o. ä. unmittelbar zuzuleiten.

Das Bundesverwaltungsamt prüft den Zwischenbericht und den Gesamtwendungsbericht. Die Thüringer Staatskanzlei erhält einen Abdruck der Prüfvermerke für den Zwischenbericht und den Verwendungsnachweis sowie des Festsetzungsbescheides.

Über die Geltendmachung möglicher Rückforderungs- und/oder Zinsansprüche entscheidet das Bundesverwaltungsamt nach Abstimmung mit der Thüringer Staatskanzlei. Rückforderungen stehen im Verhältnis zu den bewilligten Mitteln der Zuwendungsgeber.

Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, während der Projektlaufzeit zusätzliche Auflagen zu erlassen oder bestehende Auflagen zu ändern oder zu ergänzen (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 ThürVWVG).

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen **ANBest-P Bund** (Stand 13.06.2019) sind Bestandteil unseres Bescheides und unbedingt zu beachten. Der Zuwendungsempfänger trägt die volle rechtliche Verantwortung für die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung. Ich weise nachdrücklich darauf hin, dass bei Nichtbeachtung der o. g. Nebenbestimmungen die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden können.

Die im Rahmen des Vorhabens beschäftigten Personen dürfen nicht besser vergütet werden, als vergleichbare Angestellte des Landes (Besserstellungsverbot). Diese Regelung ist auch auf Nebenleistungen (z.B. Urlaub, Reisekosten, Tagegeld) anzuwenden.

Auf die Mitteilungspflichten gemäß Nr. 5 ANBest-P und das Formblatt „Mitteilungen“ wird hingewiesen.

Vergaben

Vergaben

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabevorschriften zu beachten. Hierzu verweise ich auf das BKM-Merkblatt zu den Grundzügen der Vergabe Stand Juni 2018 mit Anlagen.

Zur Verhandlungsvergabe bitte ich insbesondere um Beachtung von Nr. 17 (Seite 11 der Grundzüge) mit der durch BKM festgelegten Wertgrenze und den dazugehörigen Ausführungen.

Bei Verstößen gegen die Vergabevorschriften behalte ich mir eine Rückforderung vor, die sich nach einem Vomhundertsatz des jeweiligen Nettoauftragswertes bemisst, wobei die Höhe des Prozentsatzes von der Schwere des Auftragsverstoßes abhängt.

Es wird auf das Urteil des Bundeskartellamtes (BKartA Bonn, Beschluss vom 3. September 2009— VK 1 - 155/09) hingewiesen, wonach die Beauftragung eines bestimmten, vom Leihgeber vorgeschriebenen, Transportunternehmers nicht durch § 3a Nr. 2 c, VOL-A gedeckt ist. Wenngleich die VOL-A nicht mehr einschlägig ist, gilt das Urteil dem Grunde nach fort. Auf die Bestimmungen des § 23 UvGO wird verwiesen. Außerdem ist auch im Leihverkehr stets auf die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten. Besonders hohe Ausgaben, z.B. für Klimakoffer oder eine persönliche Begleitung der Leihgaben sind zu begründen und zu dokumentieren.

Besondere Nebenbestimmungen

Für die Berechnung von **Reisekosten** gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) als Obergrenze.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz hat sich mit Wirkung zum 01.05.2019 u.a. hinsichtlich der **Übernachungskosten**, der **Parkgebühren** bei kleiner Wegstreckenentschädigung, der begründungsfreien Zeit zur **Taxinutzung** geändert. Bitte beachten Sie hierzu das **BVA-Merkblatt zum BRKG mit Stand 01.01.2020**.

Im Falle der Nutzung von Privat-Pkw sind regelmäßig nur die Regelungen zur sog. "kleinen Wegstreckenentschädigung" (seit 01.10.2012 max. 150,- EUR) anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Aufgrund steuerrechtlicher Änderungen werden seit dem 01.01.2010 bei Hötelübernachtungen die Positionen "Frühstück" und "Übernachtung" separat ausgewiesen. Zur Wahrung der Zuwendungsfähigkeit dieser Ausgaben bitte ich, die "Arbeitsgeberveranlassung" sicherzustellen. Näheres entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben des BMI vom 31.03.2010.

Daneben verweise ich hinsichtlich Dienstreisen auf das Rundschreiben des BMI vom 21.01.2020 zum Thema Klimaschutz in Verbindung mit Bahnnutzung bei Dienstreisen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass **Honorare** grundsätzlich zu den beruflichen Einkünften zählen und daher der Einkommensteuer unterliegen. Der Honorarempfänger ist darauf hinzuweisen, dass er die Steuerpflicht mit dem zuständigen Finanzamt zu regeln hat.

Der Zuwendungsempfänger hat bei allen projektbezogenen Publikationen (so wohl Printmedien, als auch digitale Produkte) in geeigneter Form auf die Förderung durch die Thüringer Staatskanzlei hinzuweisen. Das entsprechende Logo erhalten Sie von dem für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Referat der Thüringer Staatskanzlei: logoanfrage@tsk.thueringen.de.

Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind unabhängig von der oben geforderten Form des Verwendungsnachweises berechtigt, die Geschäftsunterlagen beim Zuwendungsempfänger selbst zu prüfen, diese anzufordern oder ggf. durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 91 Thüringer Landeshaushaltsordnung).

Pandemie-bedingte Sonderregelungen

Sofern Veranstaltungen aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt werden müssen, können entstandene Ausgaben unter bestimmten Umständen als zuwendungsfähig anerkannt und erstattet werden. Bitte beachten Sie, dass dennoch das Gebot einer sparsamen Verwendung von Fördermitteln gilt. Sie sind verpflichtet, vertragliche und sonstige Ausgaben so gering wie möglich zu halten (z.B. durch die Inanspruchnahme von Rücktrittsrechten, Versicherungen, Kündigung von Verträgen, Inanspruchnahme krisenunterstützender Angebote und Instrumente, Kurzarbeitergeld etc.). Sie haben die Pflicht, alles in Ihrem Verantwortungsbereich Mögliche zu tun, um den finanziellen Schaden für das Projekt zu minimieren. Im Verwendungsnachweis (Sachbericht) ist darzulegen, welche Maßnahmen Sie zur Schadensminderung betreiben haben.

Bitte wenden Sie sich bei Änderungen immer unverzüglich an den zuständigen Bearbeiter in der Thüringer Staatskanzlei! Die Kontaktdaten finden Sie auf der ersten Seite dieses Bescheides.

Bei einer Nichtdurchführung der Veranstaltung im Falle höherer Gewalt oder unabwendbarer behördlicher Maßnahmen ist ein Ersatztermin innerhalb der nächsten sechs Monate zu suchen oder ein alternatives digitales Format zu wählen. Sollte beides nicht zu realisieren sein, können Ausfallhonorare in Höhe von maximal 60 % der vereinbarten Netto-Gage (ohne Reisekosten,

Aufwandsentschädigungen etc.) gezahlt werden, wenn eine entsprechende Klausel bei Vertragsschluss in den Honorarverträgen aufgenommen wurde.

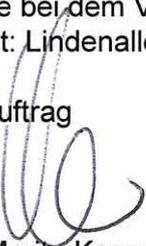
Rückzahlung von Fördermitteln

Zuwendungsmittel, welche nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verausgabt wurden, sind unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens zurückzuerstatten. Rücküberweisungen sind zwingend vorher der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Meiningen erhoben werden. Die Anschrift lautet: Lindenallee 15, 98617 Meiningen

Im Auftrag



Dr. Marita Kasper

